

Richtlinien für Begräbnisse im Pfarrverband Rechnitz, Markt Neuhodis und Weiden

Allgemeine Richtlinien:

1. Anlässlich eines Todesfalles verständigt der jeweilige Bestatter den vom Pfarrer für die Terminfixierung beauftragten Diakon Alfred Resetar. Bei Bedarf hält dieser Rücksprache mit dem Pfarrer, um den Begräbnistermin festzulegen. Vor der Fixierung des Termins möge das Bestattungsunternehmen auch die jeweilige Friedhofsverwaltung von dem anstehenden Begräbnis informieren. (lt. Bestattungsgesetz)
2. Jede außerhalb des üblichen Rahmens anfallende Benützung der Friedhofskapelle bzw. des Friedhofs muss im Vorfeld mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden (Benützung des Kühlraumes, Verabschiedungsfeiern, Beisetzung im privaten Rahmen, ...)
3. Die letzte Sonntagsmesse im Monat wird für die Verstorbenen des betreffenden Monats gefeiert. In der Pfarre Weiden bleibt die bisher übliche Ordnung und ist von dieser Regel ausgenommen.

Richtlinien für kirchliche Begräbnisse

4. Kirchliche Begräbnisse finden in der Regel im Rahmen eines Wortgottesdienstes statt.
5. Alle Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes **Mitglieder der katholischen Kirche** waren, haben Anspruch auf ein **kirchliches Begräbnis**. Dieses hat in unserem Pfarrverband zwei Stationen. Erste Station: Friedhofskapelle, Aufbahrungshalle oder Kirche; zweite Station: Einsegnung beim Grab.
6. Für den Ausnahmefall, dass der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes zwar Mitglied der Kirche war, aber die Angehörigen keinen Amtsträger der Kirche (Priester oder Diakon) als Zelebranten wünschen, kann das Begräbnis wahlweise zwei Stationen oder eine Station haben (nur Einsegnung beim Grab)
7. Kirchliche Begräbnisse finden ausschließlich am Mittwoch, Freitag und Samstag statt.

Begräbniszeiten: Mittwoch und Freitag 14 Uhr

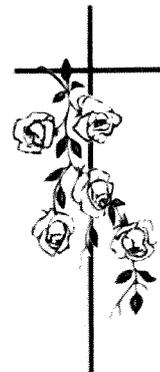
Samstag: 11 Uhr und 14 Uhr

Bei großer Hitze kann die Uhrzeit etwas variiert werden.

Betstunden: Winterzeit 18 Uhr

Sommerzeit 18.30 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind keine Betstunden



8. Kirchliche Begräbnisse können in unserem Pfarrverband in der Regel von folgenden Personen abgehalten werden: Pfarrer P. Raphael Leitner, Pfarrvikar Andreas Dubiel, Diakon Alfred Resetar

Richtlinien für nicht-kirchliche Begräbnisse

9. Es gibt Situationen, in denen gemäß katholischem Kirchenrecht (c. 1184 CIC) ein kirchliches Begräbnis nicht erlaubt ist. Dies trifft vor allem auf Personen zu, die aus der Kirche ausgetreten sind. Es ist der Wille eines Verstorbenen zu respektieren, der durch seinen Austritt deutlich gemacht hat, dass er/sie ein kirchliches Begräbnis ablehnt.
10. Nicht selten jedoch wenden sich Angehörige, vor allem wenn sie selbst der Kirche verbunden sind, in solchen Fällen an die Seelsorger. Auch wenn ein kirchliches Begräbnis aus vorhin genannten Gründen nicht möglich ist, sollen die Angehörigen bei der Bestattung des Verstorbenen nicht allein gelassen werden.
11. Aus Respekt vor dem Willen des Verstorbenen darf eine pastorale Begleitung der Trauernden bei der Bestattung nicht den Eindruck erwecken, es handle sich um ein kirchliches Begräbnis. Um diesen Eindruck zu vermeiden gibt es folgende **Unterschiede zu einem kirchlichem Begräbnis:**

Nur eine Station: Einsegnung beim Grab

Keine liturgische Kleidung des Begräbnisleiters (in unserem Pfarrverband im Regelfall Diakon Resetar)

Kein Kirchenchor

Begräbniszeiten: Außerhalb der bei Punkt 5 angegebenen Zeiten

Die Angehörigen sollen vom Bestatter auf die entsprechenden Regelungen hingewiesen werden. Die Richtlinien gelten bis auf Widerruf.

P. Raphael Seiker

Rechnitz, am 06. Februar 2018

